

Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 228)

i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung vom 27.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Zweckbestimmung

- (1) Die Hansestadt Salzwedel unterhält die Obdachlosenunterkunft Am Martinskamp 13 als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung obdachloser Personen und Nichtsesshafter.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft ist in der Regel nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.
- (4) Obdachlos ist
 - jeder Sesshafte, der ohne Unterkunft ist;
 - jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;Nichtsesshafter ist,
 - wer ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherzieht.
- (5) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person unabhängig vom Geschlecht, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wird oder diese tatsächlich benutzt.

§ 2

Benutzungsverhältnis und Einweisung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Hansestadt Salzwedel unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Die Pflicht der Benutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Notunterkunft nicht berührt

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund einer Einweisungsverfügung nutzen kann.
- (2) Die Dauer des Aufenthaltes beträgt für Nichtsesshafte höchstens 3 Tage.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung. Soweit die tatsächliche Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus rechtswidrig fortgesetzt wird, besteht Gebührenpflicht bis zur Räumung der Unterkunft durch die Hansestadt Salzwedel.
- (4) Das Benutzungsrecht endet, wenn der Nutzer auszieht oder wenn die Unterkunft von ihm länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(6) Zurückgelassene Sachen des Nutzers werden vier Wochen nach Auszug auf Kosten des Benutzers entsorgt.

§ 4

Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassene Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Küche, Duschen und WC werden gemeinschaftlich genutzt.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie bei Beginn vorgefunden wurde.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen vom Benutzer nicht vorgenommen werden.

(4) Dem Benutzer ist es untersagt, weitere Personen, die über keine Einweisung der Hansestadt Salzwedel verfügen, in seiner Unterkunft aufzunehmen.

(5) Verboten ist das Halten von Haustieren in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen.

(6) Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können bei Bedarf in ein gemeinsam zu benutzendes Zimmer eingewiesen werden.

(7) Die Beauftragten der Hansestadt Salzwedel üben das Hausrecht aus und sind aus diesem Grund berechtigt, die Unterkünfte jeder Zeit ohne Vorankündigung zu betreten.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.

(8) Die Beauftragten der Hansestadt Salzwedel sind berechtigt Weisungen, auch gegenüber Besuchern, zu erteilen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Hausverbote ausgesprochen werden.

§ 5

Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft erlässt die Stadt eine gesonderte Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft, welche für die Benutzer und Besucher verbindlich ist.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassene Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn technische Anlagen oder Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

(2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, werden im

Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Salzwedel nicht. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

(3) Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder

Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände.

§ 7

Gebührenpflicht

(1) Die Hansestadt Salzwedel erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Unterkunft.

(2) Die Gebührensschuld entsteht an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis nach § 3 beginnt. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Obdachs beauftragten Bediensteten der Hansestadt Salzwedel.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens bis zum 10. Werktag eines Monats an die Stadtkasse zu zahlen. Bei Neueinweisungen ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Werktagen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

(4) Besteht die Gebührensschuld nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine stundenweise Nutzung gilt als gebührenpflichtiger Tag.

(5) Vorübergehende Abwesenheit (wie Krankenhaus, Entzugsanstalt, Strafvollzugsanstalt u.s.w.) entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

§ 8

Gebührenhöhe

Die Gebühr wird als Pauschale erhoben. Sie beträgt für den Benutzer pro Monat 210,00 EUR inklusive aller Nebenkosten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 18.05.1994 und die Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Fassung vom 20.06.2001 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 03. Juni 2015

gez. Danicke

Siegel

Oberbürgermeisterin